



**An den Grossen Rat**

**18.1285.02**

13.5529.05

14.5348.05

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission  
Basel, 16. Januar 2019

Kommissionsbeschluss vom 16. Januar 2019

## **Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission**

### **zum Ratschlag zur Revision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt**

sowie

### **zum Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend „Ausarbeitung eines Gewaltschutzgesetzes für den Kanton Basel- Stadt“**

sowie

### **zum Anzug Ursula Metzger und Konsorten betreffend „Einführung einer Legaldefinition der häuslichen Gewalt im Polizeigesetz“**

Inhalt

<b>1. AUSGANGSLAGE</b> .....	<b>3</b>
<b>2. VORGEHEN DER KOMMISSION</b> .....	<b>3</b>
2.1 Erwägungen der Kommission.....	3
2.1.1 Häusliche Gewalt .....	3
2.1.2 Anordnung von Schutzmassnahmen .....	4
2.1.3 Informations- und Meldepflichten.....	4
2.1.4 Verlängerung der Schutzmassnahmen.....	5
<b>3. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE</b> .....	<b>5</b>
<b>4. ANTRÄGE</b> .....	<b>5</b>

## 1. Ausgangslage

Mit seinem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Teilrevision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt zur Erweiterung des Instrumentariums gegen Häusliche Gewalt sowie die Abschreibung zweier Anzüge betreffend Ausarbeitung eines Gewaltschutzgesetzes für den Kanton Basel-Stadt sowie betreffend Einfügung einer Legaldefinition der häuslichen Gewalt im Polizeigesetz. Aufgrund der positiven Evaluationsergebnisse zum Pilotprojekt „Erweiterte Gefährderansprache“ beantragt der Regierungsrat zudem die gesetzliche Verankerung für die erweiterte Praxis der Gefährderansprache bei Häuslicher Gewalt im Polizeigesetz, um einen nahtlosen Übergang von der Pilotphase ins Regelangebot sicherstellen zu können. Für die näheren Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der Grosse Rat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 17. Oktober 2018 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

## 2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK hat sich an insgesamt 3 Sitzungen (5. und 19. Dezember 2018 sowie 16. Januar 2019) mit der Vorlage befasst.

An der ersten Sitzung vom 5. Dezember 2018 hat sich die Kommission den Ratschlag durch den Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD), Regierungsrat Baschi Dürr, den Polizeikommandanten, Martin Roth, den Leiter Sozialdienst Kantonspolizei, Massimo Bonato, sowie die Leiterin Fachreferat, Sonja Roest Vontobel, vorstellen lassen. Die Beratung vom 19. Dezember 2018 fand wiederum im Beisein des Vorstehers des JSD und der Leiterin Fachreferat statt.

An der Sitzung vom 5. Dezember 2018 hat die Kommission **stillschweigend und einstimmig Eintreten** auf die Vorlage beschlossen.

In der **Schlussabstimmung** vom 19. Dezember 2018 hat die Kommission **einstimmig** mit 12 Stimmen beschlossen, den nachfolgenden Beschlusentwurf dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

### 2.1 Erwägungen der Kommission

Die JSSK unterstützt die vorliegende Teilrevision des Polizeigesetzes, insbesondere die Erweiterung der Definition von Häuslicher Gewalt, mit welcher der Kantonspolizei ein grösserer Handlungsspielraum bei der Bekämpfung Häuslicher Gewalt eingeräumt und eine bessere Koordination der involvierten Behörden gewährleistet wird. Sie nimmt die Ergebnisse der Evaluation zum Pilotprojekt „Erweiterte Gefährderansprache“ positiv zur Kenntnis und begrüsst die gesetzliche Verankerung für die erweiterte Praxis der Gefährderansprache bei Häuslicher Gewalt. Die Kommission hat denn im Rahmen ihrer Beratungen auch nur in einem Punkt eine redaktionelle Präzisierung sowie in zwei Punkten rein redaktionelle Bereinigungen vorgenommen.

#### 2.1.1 Häusliche Gewalt

##### § 37a Häusliche Gewalt

<sup>1</sup> Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person ~~in~~ **im Rahmen** einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird,

- a) durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder
- b) durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen,

unabhängig davon, ob die gefährdende Person und die gefährdete Person denselben Wohnsitz haben oder hatten.

Die Kommission begrüsst die Erweiterung der Definition von Häuslicher Gewalt gegenüber der geltenden Bestimmung im Polizeigesetz.

In Ergänzung zu den Ausführungen im Ratschlag (S. 9f.) hinsichtlich Beziehungskonstellationen stellt die Kommission zudem klar, dass eine Wohngemeinschaft mangels familiärer oder partnerschaftlicher Beziehung nicht unter den Begriff Häusliche Gewalt fällt.

Zur Präzisierung der Beziehung zwischen gefährdeter und gefährdender Person soll mit dem treffenderen Begriff „im Rahmen“ bereits auf Gesetzesstufe verdeutlicht werden, dass zwischen Täter und Opfer zwingend ein partnerschaftlicher oder familiärer Konnex bestehen muss. Die Kommission hat dieser präzisierenden Änderung mit grossem Mehr zugestimmt.

### 2.1.2 Anordnung von Schutzmassnahmen

Die Kommission begrüsst die einheitliche Definition der Häuslichen Gewalt, welche eine bessere Bekämpfung und Koordination unter den involvierten Behörden wie Polizei, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Kinder- und Jugenddienst (KJD) und Jugendanwaltschaft (JUGA) erlaubt. Ebenso unterstützt sie die Entkoppelung der polizeilichen Schutzmassnahmen gegenüber der heutigen Regelung. Die Kantonspolizei erhält neu die Möglichkeit, einzelne Schutzmassnahmen - Wegweisungen, Rayon- und Kontaktverbote - unabhängig voneinander und für verschiedene Betroffene anzuordnen. Zur Erreichung des Schutzzwecks können Schutzmassnahmen zudem auch kumulativ verfügt werden.

### 2.1.3 Informations- und Meldepflichten

#### § 37d Informations- und Meldepflichten

<sup>4</sup> Die übermittelten Informationen dürfen nur von den zuständigen Beratungsstellen, im Umfang ihrer gesetzlichen Aufgaben, bearbeitet werden. Es gelten die Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes (~~SG 153.260~~). Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen.

In Abs. 4 wurde eine rein redaktionelle Bereinigung vorgenommen.

Die JSSK hat sich zudem mit der Frage auseinandergesetzt, ob die zweijährige **Aufbewahrungsfrist** von Polizeirapporten (§ 37d Abs. 5) durch die Beratungsstellen (Ratschlag S. 18) nicht schon auf Gesetzesstufe verankert werden sollte. Die Rücksprache des Vorstehers des JSD mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt hat ergeben, dass eine Verankerung einer solchen Lösungs- oder Aufbewahrungsfrist auf Gesetzesstufe ausserordentlich selten und darüber hinaus nicht zwingend ist. Mit der in Vorbereitung befindenden Revision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SG 153.260) wird nicht verlangt, dass eine Frist im Gesetz festzulegen ist. Im Hinblick auf die **Zusage des Vorstehers des JSD, wonach die zweijährige Aufbewahrungsfrist in die Verordnung aufgenommen werden soll**, verzichtete die Kommission auf eine Verankerung auf Gesetzesstufe.

Die JSSK hat sich zudem mit den **Anzeigepflichten- und rechten**, denen die Beratungsstellen unterliegen, befasst. Es stellte sich die Frage, ob die Staatsanwaltschaft Gesprächsprotokolle der Beratungsstellen auch für Strafverfahren herausverlangen und verwerten darf. Seitens der Verwaltung wurde zunächst klargestellt, dass die Beratungsstellen keine detaillierten Wortprotokolle erstellen. Ausserdem wird im Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (§ 35 Abs. 2a EG StPO, SG 257.100) geregelt, dass für die Bewährungshilfe aufgrund „des besonderen Vertrauensverhältnisses zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person“ die Anzeigepflicht für von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen entfällt. Bei akuter Selbst- oder Drittgefährdung muss gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (§ 6 KESG, SG 212.400) und gegebenenfalls gegenüber der Polizei Meldung erstattet werden. Andererseits kann die Bewährungshilfe nur dann eine Anzeige

erstatten, wenn sie von der vorgesetzten Behörde nach erfolgter Interessenabwägung schriftlich vom Amtsgeheimnis entbunden wurde. Die Staatsanwaltschaft kann im Rahmen eines Strafverfahrens von der Bewährungshilfe Unterlagen zwar herausverlangen, eine Hausdurchsuchung setzt allerdings ein Amtshilfegesuch bei der Bewährungshilfe voraus. Im Verweigerungsfalle muss ein Gericht im Rahmen einer Verhältnismässigkeitserwägung darüber entscheiden, ob ein Zeugnisverweigerungsrecht der Bewährungshilfe besteht. Gemäss Auskunft der Verwaltung hat diese Thematik, die bereits unter der heutigen Rechtslage besteht, bis anhin in der Praxis nicht zu Problemen geführt.

#### 2.1.4 Verlängerung der Schutzmassnahmen

##### § 37e Verlängerung der Schutzmassnahmen

<sup>1</sup> Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit Anordnung der polizeilichen Schutzmassnahmen beim Zivilgericht um Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die polizeilichen Schutzmassnahmen bis zum Entscheid des Gerichts, längstens aber um ~~vierzehn~~ **14** Tage, falls vom Gericht nicht etwas anderes bestimmt wird.

In Abs. 1 wurde eine rein redaktionelle Bereinigung vorgenommen.

### 3. Parlamentarische Vorstösse

Die Anliegen der beiden Anzüge 1) *Brigitta Gerber und Konsorten betreffend „Ausarbeitung eines Gewaltschutzgesetzes für den Kanton Basel-Stadt“* sowie 2) *Ursula Metzger und Konsorten betreffend „Einführung einer Legaldefinition der häuslichen Gewalt im Polizeigesetz“* werden mit der Teilrevision des Polizeigesetzes weitgehend erfüllt.

Die Kommission hat deshalb stillschweigend beschlossen, die beiden **Anzüge als erledigt abzuschreiben**.

### 4. Anträge

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat,

- 1) die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes;
- 2) die Abschreibung des Anzugs (13.5529.04) Brigitta Gerber und Konsorten betreffend „Ausarbeitung eines Gewaltschutzgesetzes für den Kanton Basel-Stadt“ als erledigt;
- 3) die Abschreibung des Anzugs (14.5348.04) Ursula Metzger und Konsorten betreffend „Einführung einer Legaldefinition der häuslichen Gewalt im Polizeigesetz“ als erledigt.

Die Kommission hat vorliegenden Bericht **einstimmig** mit 13 Stimmen gutgeheissen und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. Tanja Soland  
Präsidentin

**Beilage**  
Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG)

Änderung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.1285.01 vom 18. September 2018 und den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 18.1285.02 vom 16. Januar 2019

*beschliesst:*

I.  
Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG<sup>1)</sup>) vom 13. November 1996<sup>2)</sup> (Stand 13. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

#### **§ 37a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)**

##### **Häusliche Gewalt (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person im Rahmen einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird,

a) **(neu)** durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder

b) **(neu)** durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen,

unabhängig davon, ob die gefährdende Person und die gefährdete Person denselben Wohnsitz haben oder hatten.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

#### **§ 37b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)**

##### **Anordnung von Schutzmassnahmen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Liegt ein Fall von Häuslicher Gewalt gemäss § 37a dieses Gesetzes vor, stellt die Polizei den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Person notwendigen Massnahmen an.

<sup>2</sup> Die Polizei kann gegenüber volljährigen gefährdenden Personen folgende Massnahmen anordnen:

a) Sie weist diese aus der Wohnung oder aus dem Haus weg (Wegweisung);

b) Sie untersagt diesen, ein von der Polizei bezeichnetes eng umgrenztes Gebiet zu betreten (Rayonverbot);

c) Sie verbietet diesen, mit der gefährdeten Person und deren nahestehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen (Kontaktverbot).

<sup>3</sup> Die Polizei kann gegenüber minderjährigen gefährdenden Personen ein Rayon- und/oder ein Kontaktverbot anordnen, wenn es sich um Gewalt in einer Partnerschaft handelt.

<sup>4</sup> Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person.

<sup>5</sup> Die Anordnung von Schutzmassnahmen erfolgt unter Strafandrohung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

---

<sup>1)</sup> Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.

<sup>2)</sup> SG 510.100

<sup>6</sup> Die Schutzmassnahmen werden durch die Anordnung von anderweitigen polizeilichen oder von strafprozessualen Zwangsmassnahmen nicht aufgehoben.

### **§ 37c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

#### **Mitteilung bei Schutzmassnahmen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Polizei teilt die angeordneten Schutzmassnahmen schriftlich mit. In der Regel händigt sie die Verfügung der gefährdenden und der gefährdeten Person zusammen mit einer Information über das weitere Verfahren persönlich aus.

<sup>2</sup> Ist die persönliche Aushändigung an die gefährdende Person trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird sie durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Polizei zu melden.

<sup>3</sup> Eine im Sinne von § 37b Abs. 2 lit. a weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen und gelten als zugestellt.

### **§ 37d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)**

#### **Informations- und Meldepflichten (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Polizei informiert die Parteien über die Tragweite der angeordneten Massnahmen, die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung, die Beratungsangebote sowie über die Möglichkeiten an das Einzelgericht des Zivilgerichts zu gelangen.

<sup>2</sup> Wurde eine Schutzmassnahme angeordnet, übermittelt die Polizei für die Gefährderansprache und für die Opferansprache den Polizeirapport umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen.

<sup>3</sup> Wurde keine Schutzmassnahme angeordnet, übermittelt die Polizei für die Gefährderansprache von Amtes wegen und für die Opferansprache nach Einwilligung des Opfers den Polizeirapport bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Voraussetzungen umgehend an die zuständigen Beratungsstellen:

- a) **(neu)** Es liegt ein Wiederholungsfall von Häuslicher Gewalt vor;
- b) **(neu)** Es liegt ein Officialdelikt gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch vor;
- c) **(neu)** Es liegt ein Antragsdelikt mit Strafantrag vor.

<sup>4</sup> Die übermittelten Informationen dürfen nur von den zuständigen Beratungsstellen, im Umfang ihrer gesetzlichen Aufgaben, bearbeitet werden. Es gelten die Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes. Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen.

<sup>5</sup> Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten vernichtet, sobald die Beratungsstelle sie zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt.

<sup>6</sup> Erscheinen andere Massnahmen, insbesondere des Kindes- und Erwachsenenschutzes, angezeigt, so macht die Polizei Meldung an die zuständigen Behörden.

<sup>7</sup> Die polizeilichen Akten werden der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Organen der Zivilrechtspflege auf Anfrage zugestellt.

### **§ 37e Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)**

#### **Verlängerung der Schutzmassnahmen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit Anordnung der polizeilichen Schutzmassnahmen beim Zivilgericht um Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die polizeilichen Schutzmassnahmen bis zum Entscheid des Gerichts, längstens aber um 14 Tage, falls vom Gericht nicht etwas anderes bestimmt wird.

<sup>2</sup> Das Gericht informiert die Polizei über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit.

<sup>3</sup> Die polizeilichen Schutzmassnahmen fallen bei Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen dahin.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

<sup>5</sup> *Aufgehoben.*

### **§ 37f (neu)**

#### **Rechtspflege**

<sup>1</sup> Die gefährdende Person kann innert fünf Tagen seit Anordnung der Schutzmassnahme beim Einzelgericht des Zivilgerichts schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

<sup>2</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>3</sup> Die Überprüfung der Schutzmassnahmenverfügung erfolgt im summarischen Verfahren. Die Anhörung der Parteien kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

<sup>4</sup> Das Einzelgericht des Zivilgerichts entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

<sup>5</sup> Bei Aufhebung der Schutzmassnahmenverfügung fällt eine bereits gewährte Verlängerung der Schutzmassnahme im Sinne von § 37e dahin und später eingereichte Anträge auf Schutzmassnahmen können keine Verlängerung der Verfügung mehr bewirken.

### **§ 37g (neu)**

#### **Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Polizei liefert der vom Regierungsrat ernannten kantonalen Stelle sämtliche Daten zur Veröffentlichung, welche für die Fortentwicklung und Wirksamkeit der im Rahmen der Häuslichen Gewalt getroffenen Massnahmen notwendig sind. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

#### II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

#### III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

#### IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.